



Der Übertritt auf einen Blick

Die erste Schulwahl nach der Grundschule bedeutet keine abschließende Entscheidung über die schulische Laufbahn des Kindes. Das bayerische Schulsystem eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler einen individuellen Bildungsweg. Im Laufe eines Schullebens können sich Leistungen von Kindern und Jugendlichen ändern. Jeder Schüler erhält deshalb regelmäßig die Möglichkeit, seinen Bildungsweg neuen Gegebenheiten und Zielen anzupassen. Denn der von Eltern ausgewählte Weg erweist sich möglicherweise als unter- oder überfordernd. Alle Schulen in Bayern bieten mehrere Möglichkeiten, um Schulabschlüsse zu erreichen. Grundsätzlich gilt: Mit jedem erreichten Abschluss steht der Weg zum nächst höheren schulischen Ziel offen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit ermöglicht jede weiterführende Schule den mittleren Schulabschluss.

Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe Realschule

von der 4. Klasse Grundschule:

Die Grundschule spricht eine Empfehlung aus, welche Schulart für das Kind in seiner derzeitigen Lebensphase angebracht ist. Die Grundschule zieht dafür die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht der 4. Jahrgangsstufe heran. **Für den Übertritt in die Realschule ist eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 erforderlich.** Das über ein Schuljahr gezeigte Lern- und Leistungsvermögen des Kindes ist daher für die Übertrittseignung maßgeblich. Durch einen erfolgreich absolvierten Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart kann ebenfalls die Eignung festgestellt werden.

Probeunterricht

Mit einem erfolgreich absolvierten Probeunterricht an der gewünschten Schulart kann auch eine Eignungsfeststellung erfolgen. Dabei werden in einem dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

Eltern entscheiden

Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

von der 5. Klasse Hauptschule:

Für die Realschule benötigt das Kind Anfang Mai 2010 im Übertrittszeugnis (muss beantragt werden) eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 in Deutsch und Mathematik.

Zudem kann jede Schülerin und jeder Schüler an dem dreitägigen Probeunterricht für die gewünschte Schulart teilnehmen (letztmalig für Hauptschüler, die die 5. Klasse im Schuljahr 2009/2010 besuchen). Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Auch hier können sich die Eltern für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

von der 5. Klasse Gymnasium

Übertritt uneingeschränkt möglich (in der Regel zu Beginn des Schuljahres)

Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe Realschule

von der 5. Klasse Hauptschule:

Für den Übertritt von der 5. Klasse Hauptschule in die Jahrgangsstufen 6 (bis 9) der Realschule benötigt das Kind im Jahreszeugnis der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0. Auch mit einem schlechteren Notendurchschnitt kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt an die Realschule erfolgen.

von der 5. Klasse Gymnasium

- bei Vorrückungserlaubnis in die 6. Jahrgangsstufe:
Übertritt uneingeschränkt möglich

- in allen anderen Fällen: Beratung durch die aufnehmende Realschule zur Frage Vorrücken oder Wiederholen

von der 6. Klasse Gymnasium

Übertritt uneingeschränkt möglich (Ausnahme: Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG)

Übertritt in die 7./8./9. Jahrgangsstufe Realschule

von der Hauptschule:

Durchschnittsnote aus
Deutsch, Mathematik, Englisch (Jahreszeugnis)

- bis 2,0: Übertritt möglich (Entscheidung der Eltern nach Beratung)

- in allen anderen Fällen: Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung

vom Gymnasium, der Wirtschaftsschule oder M-Klassen der Hauptschule:

- bei Vorrückungserlaubnis in die nächst höhere Jahrgangsstufe: Übertritt uneingeschränkt möglich
- in allen anderen Fällen Beratung durch die aufnehmende Realschule

Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe Gymnasium

von der 4. Klasse Grundschule:

Die Grundschule spricht eine Empfehlung aus, welche Schulart für das Kind in seiner derzeitigen Lebensphase angebracht ist. Die Grundschule zieht dafür die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht der 4. Jahrgangsstufe heran. **Für den Übertritt auf das Gymnasium ist eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 erforderlich.** Das über ein Schuljahr gezeigte Lern- und Leistungsvermögen des Kindes ist daher für die Übertrittseignung maßgeblich. Durch einen erfolgreich absolvierten Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart kann ebenfalls die Eignung festgestellt werden.

Probeunterricht

Mit einem erfolgreich absolvierten Probeunterricht an der gewünschten Schulart kann auch eine Eignungsfeststellung erfolgen. Dabei werden in einem dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

Eltern entscheiden

Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

von der 5. Klasse Hauptschule:

Das Kind kann auch nach Abschluss der 5. Klasse von der Hauptschule in die 5. Klasse des Gymnasiums wechseln. Für den Wechsel auf ein Gymnasium ist eine Durchschnittsnote im Mai-Übertrittszeugnis (muss beantragt werden; letztmalig für Hauptschüler, die die 5. Klasse im Schuljahr 2009/2010 besuchen. Ab 2010/11 gilt das Jahreszeugnis) von mindestens 2,0 in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik erforderlich. Zudem kann jede Schülerin und jeder Schüler an dem dreitägigen Probeunterricht für die gewünschte Schulart teilnehmen (letztmalig für Hauptschüler, die die 5. Klasse im Schuljahr 2009/2010 besuchen). Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Auch hier können sich die Eltern für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

von der 5. Klasse Realschule:

Nach Abschluss der 5. Klasse an der Realschule kann das Kind in die 5. Klasse des Gymnasiums wechseln. Hierfür benötigt es eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch mit einer schlechteren Note und der Vorrückungserlaubnis kann das Kind am dezentralen Probeunterricht teilnehmen und bei Erfolg das Gymnasium besuchen.

Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe Gymnasium

von der 5. Klasse Hauptschule:

Von der Hauptschule kann das Kind von der 5. in die 6. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule wechseln. Der Wechsel in die 6. Klasse des Gymnasiums ist nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

von der 5. oder 6. Klasse Realschule:

Ein Wechsel nach Abschluss der 5. oder 6. Klasse von der Realschule in die 6. Klasse des Gymnasiums ist ebenfalls möglich. Die Schülerin oder der Schüler benötigt dafür eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch mit einer schlechteren Note und der Vorrückungserlaubnis kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt auf das Gymnasium erfolgen.